



An die
Universität Konstanz
Abteilung Studium und Lehre
Studierenden-Service-Zentrum
78457 Konstanz

Kontakt

Telefon:
+49 7531 88-2664 | -4473 | -4997 | -3639
Fax: +49 7531 88-4138
E-Mail über Kontaktformular:
www.uni.kn/studieren/in-verbinding-treten

Antrag auf Beurlaubung

Sommersemester

20 ____

bzw. Wintersemester

20 ____ / 20 ____

Name, Vorname:			
Matrikel-Nr.:	01/	Fach- und Hochschul- semester:	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):			
Telefon/Handy/E-Mail:			

Ich beantrage meine Beurlaubung aus folgendem wichtigen Grund:

- Studium im Ausland in folgendem Land und Hochschule:**
Die Zustimmung des Fachbereichs ist stets einzuholen. Diese entfällt bei Studierenden fremdsprachlicher Studienfächer nur für die ersten beiden Auslandssemester. Bitte Erasmus-Bescheinigung des International Office oder die Einladung der ausländischen Hochschule beifügen. Für Pflichtpraxis- bzw. Pflichtauslandssemester, die in der Regelstudienzeit bereits berücksichtigt sind, ist keine Beurlaubung möglich (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 ZImmO).
- Praktikum, das dem Studienziel dient, oder gleichgelagerte Tätigkeit**
Die Zustimmung des Fachbereichs ist nachzuweisen. Bitte außerdem eine schriftliche Begründung abgeben und Kopie des Arbeitsvertrages beifügen. Für Pflichtpraxis- bzw. Pflichtauslandssemester, die in der Regelstudienzeit bereits berücksichtigt sind, ist keine Beurlaubung möglich (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 ZImmO).
- Krankheit**
Bitte fachärztliches Attest oder unser Beiblatt beifügen, aus dem die Dauer und der Grund der Studierunfähigkeit hervorgehen. Studierende im Fach Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste jur. Prüfung) haben zusätzlich die Zustimmung des Fachbereichsreferenten nachzuweisen (siehe Seite 2).
- Mutterschutz/Elternzeit zur Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres**
Bitte ärztliches Attest mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins oder Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes beifügen. Bei Vorlage einer Kopie des Mutterpasses bitte darüber hinausgehende Informationen streichen.
- Betreuung eines Kindes unter 5 Jahren, das im selben Haushalt lebt und für das Sorgerecht besteht**
Bitte Kopie der Geburtsurkunde beifügen.
- Pflegezeit für die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen** (z.B. Eltern, Ehegatten)
Bitte aktuellen Nachweis der Pflegekasse beifügen, aus dem auch hervorgeht, dass **Sie** pflegen und versorgen.
- Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder alternative Dienste**
Bitte Kopie der Vereinbarung mit der Einsatzstelle oder gleichwertige Unterlagen beifügen.
- Sonstiger wichtiger Grund** (bitte nur dann auswählen, wenn kein anderer Grund zutrifft)
Bitte besondere schriftliche Begründung und entsprechende Unterlagen beifügen.

.....
Ort, Datum

X

.....
eigenhändige Unterschrift

Bitte wenden!

Stellungnahme des Fachbereichs:

Der Fachbereich stimmt dem Antrag auf Beurlaubung zu:

ja nein

Bei Ablehnung: Bitte eine Begründung auf gesondertem Blatt beifügen.

..... X

Ort, Datum

Unterschrift und Dienststempel

Wichtige Hinweise zum Beurlaubungsantrag:

Im Übrigen wird auf § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) und die Website der Universität Konstanz (www.uni.kn > Studieren > Im Studium > Formalitäten > Beurlaubung vom Studium) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- 1) **Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes beim Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) zu stellen.** Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann bis zum Ablauf des Semesters (Sommersemester 30.09. bzw. Wintersemester 31.03.) eine Nachfrist gewährt werden. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der **Beurlaubungsgrund entfallen**, müssen Sie das SSZ darüber unaufgefordert und **unverzüglich informieren**. Über den Beurlaubungsantrag ergeht ein gesonderter Bescheid.

Studierende im Fach Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste jur. Prüfung) haben im Rahmen einer Beurlaubung aus Krankheitsgründen zur Erhaltung der Berechtigung zum Freiversuch bzw. zur Notenverbesserung darüber hinaus **zusätzlich und unverzüglich ein Zeugnis einer Ärztin/eines Arztes nach § 14 Abs. 5 Gesundheitsdienstgesetz (ÖDGD) einzuholen**, das die für die Beurteilung der Studierunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) in der jeweils gültigen Fassung). Eine jeweils aktuelle Liste der möglichen Ärztinnen/Ärzte sowie das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de> > Service > Ärztliche Bescheinigungen bei Juristenausbildung.

- 2) **Beurlaubte Studierende sind von der Rückmeldepflicht nicht entbunden**, sofern sie ihr Studium im nächsten Semester an der Universität Konstanz fortsetzen wollen. Sie haben deshalb die erforderlichen Gebühren und Beiträge für das nächstfolgende Semester fristgerecht zu entrichten. Eine Rückerstattung des Verwaltungskosten-, des Studierendenwerks- bzw. des Studierendenschaftsbeitrages aus Gründen einer Beurlaubung sieht weder das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) noch die Beitragsordnungen von Seezeit Studierendenwerk Bodensee bzw. der Verfassten Studierendenschaft vor.
- 3) **Während des Urlaubssemesters können Studierende nicht an der Selbstverwaltung der Universität Konstanz teilnehmen.** Sie sind nicht berechtigt Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliothek und das Rechenzentrum. Des Weiteren dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und keine Prüfungsleistungen erbracht werden, die auf während des Urlaubssemesters stattfindende Lehrveranstaltungen bezogen sind. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

Hiervon nicht betroffen sind beurlaubte Studierende aufgrund von Mutterschutz/Elternzeit bzw. Pflegezeit. Sie sind berechtigt, uneingeschränkt an Vorlesungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Studierende mit Kind können Elternzeit nicht nur für die ersten drei Jahre eines Kindes, sondern alternativ auch für das erste Jahr plus maximal zwei weitere Jahre im Zeitraum, wo das Kind zwischen zwei und sieben Jahre ist (maximal bis zum achten Geburtstag) in Anspruch nehmen. Beide Elternteile können gleichzeitig die Elternzeit beantragen. Die Dauer der Pflegezeit ist gesetzlich auf sechs Monate je Angehörigen begrenzt.

Nicht-studienbegleitende Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Beurlaubte Studierende, die nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer solchen Prüfung teilnehmen wollen, müssen rechtzeitig zuvor einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Das SSZ informiert den/die betroffenen Fachbereich(e) umgehend über die Beurlaubung des/der Studierenden.

- 4) **Die Beurlaubung erstreckt sich stets auf das gesamte Semester und Studium.** Eine Beurlaubung für einen Teil eines Semesters oder für ein einzelnes Studienfach bzw. einen einzelnen Studiengang ist nicht möglich. Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Beurlaubungen wegen Mutterschutz/Elternzeit bzw. Pflegezeit und für unvorhergesehene Härtefälle (Einzelfallentscheidung).